

Ausfertigung

FINGEGANGEN
03. JULI 2008

2 C 497/07

Verkündet am: 29.05.2008

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Bad Oldesloe

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Land Schleswig-Holstein

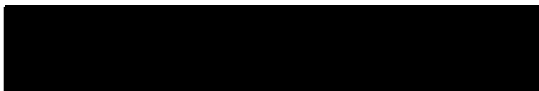
vertreten durch: das Innenministerium, Landespolizeiamt, Dezernat 16,
Mühlenweg 166, 24116 Kiel

- Klägerin -

Bevollmächtigter:

Innenministerium des Landes Schleswig-
Holstein/Landespol./Dez. 16
Mühlenweg 166, 24116 Kiel

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Hoffmann
Eichhofstraße 14, 24116 Kiel

hat das Amtsgericht Bad Oldesloe
auf die mündliche Verhandlung vom 29.05.2008
durch die Richterin K r e b s
für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Das klagende Land begehrt im Hauptantrag die Herausgabe eines GPS-Ortungsgerätes, hilfsweise die Verurteilung zu Schadenersatz für den Fall, dass die Herausgabe seitens des Beklagten nicht möglich ist.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

An dem Fahrzeug des Beklagten wurde Anfang des Jahres 2007 aufgrund einer richterlich genehmigten Überwachungsmaßnahme ein GPS-Ortungsgerät befestigt. Spätestens am 07.03.2007 entdeckte der Beklagte dieses Gerät an seinem Fahrzeug und entfernte es. Einen Tag später veröffentlichte die „taz nord“ einen Zeitungsartikel hierüber. Dem Artikel war eine Abbildung des Peilsenders beigelegt. Die Bildunterschrift lautet:

„Zufällig unter dem Auto entdeckt: Der Peilsender, der gestern der taz nord zugesteckt wurde“.

Die von dem Beklagten daraufhin beauftragte Rechtsanwältin schrieb noch am 07.03.2007 die Bezirkskriminalinspektion Lübeck, das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, das Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, das Innenministerium Schleswig-Holstein, das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg, die Polizei Hamburg und den Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein an und bat jeweils um Mitteilung, ob die jeweiligen Behörden das GPS-Gerät unter dem Fahrzeug des Beklagten angebracht hätten und auf welche Rechtsgrundlage dies beruhe. Mit weiteren Schreiben, etwa einen Monat später, stellte sie dieselbe Anfrage zusätzlich an den Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes und das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Keine der angeschriebenen Behörden antwortete hierauf positiv. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein reagierte zunächst mit Schreiben vom 16.03.2007 und teilte mit, dass keine Auskünfte über operative Maßnahmen, Arbeitsmethodik oder Arbeitsmittel des Verfassungsschutzes im Einzelfall erteilt werden würden. Mit weiterem Schreiben, etwa einen Monat später, erteilte das Innenministerium weitere Auskünfte über gespeicherte Informationen in den Datenbanken des Landes über den Beklagten, ohne weiter auf das

Ortungsgert selbst einzugehen. Das Landeskriminalamt des Landes Schleswig-Holstein selbst fhrte sodann in einem weiteren Schreiben von Anfang Mai 2007 aus:

„Davon, dass durch Angehrige der Landespolizei Schleswig-Holstein unter dem Fahrzeug Ihres Mandanten ein „Peilgerat“ angebracht worden sein soll, konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.“

Mitte Juni 2007 fand bei dem Beklagten eine Hausdurchsuchung statt. Anlsslich dieser wurde die SIM-Karte des Ortungsgertes sichergestellt. Das Gerat selbst wurde nicht gefunden.

Die Klgerin behauptet, sie sei Eigentmerin des GPS-Ortungsgertes. Sie behauptet, Mitarbeiter des Landeskriminalamtes htten das Ortungsgert an dem Pkw des Beklagten befestigt. Imbrigen meint sie, die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 2 BGB sprache fr sie. Dass das Land das Ortungsgert zuvor im Besitz gehabt habe, ergebe sich schon aus dem berwachungsbericht (Anlage K 5, Bl. 80 ff. d. A.) und der SIM-Karte, die bei dem Beklagten im Rahmen der Hausdurchsuchung aufgefunden wurde.

Die Klgerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klgerin das GPS-Ortungsgert Nr. 20 herauszugeben.

Hilfsweise:

Ffr den Fall, dass im Prozess die Unmglichkeit der Herausgabe festgestellt wird, wird der Beklagte verurteilt, an die Klgerin Schadensersatz in Hhe von 2.500,00 € nebst Zinsen in Hhe von 5 Prozentpunkten ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.07.2007 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klgerin Eigentmerin des Gertes sei und dieses von Mitarbeitern des Landeskriminalamtes am Fahrzeug angebracht worden sei. Imbrigen beruft er sich darauf, dass ihm die Herausgabe des Peilsenders unmglich sei.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Ortungsgerätes. Ein Anspruch folgt weder aus § 985 BGB, noch aus § 861 Abs. 1 BGB, aus § 1007 Abs. 1, Abs. 2 BGB noch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB oder aus § 823 Abs. 1 BGB.

1.

Ein Anspruch auf Herausgabe folgt nicht aus § 985 BGB, da nicht feststeht, dass die Klägerin Eigentümerin des Ortungsgerätes ist. Zu dem Erwerbsvorgang des konkreten Ortungsgerätes hat die Klägerin nichts weiter vorgetragen. Die von ihr zur Akte gereichte Anlage K 8 (Bl. 92 d. A.) genügt hierfür nicht, da es sich allein um eine Anfrage zur Beschaffung eines Ortungsgerätes handelt und aus dieser Anfrage zum einen gerade nicht hervorgeht, dass tatsächlich auch ein Gerät angeschafft wurde und hier auch kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht. Die Bestellung rührt aus dem Jahre 2006.

Es bedurfte diesbezüglich auch keines weitergehenden richterlichen Hinweises mit der Folge einer zu gewährenden Schriftsatzfrist zugunsten der Klägerin. Die Klägerin hat ganz bewusst mit dem Hinweis auf Sicherheitserwägungen ihren Vortrag in Bezug auf die einzelnen Voraussetzungen des Eigentumsherausgabeanspruchs nur auf das Notwendigste beschränkt und statt konkretem Vortrag zum Erwerbsvorgang sich bewusst auf Indizien der Vermutungswirkung nach § 1006 BGB beschränkt. Der Beklagte hat zulässigerweise das Eigentum der Klägerin mit Nichtwissen bestritten, da es sich bei dem Erwerbsvorgang der Klägerin um eine Tatsache handelt, die nicht Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung gewesen sein kann. Elementare Voraussetzung des § 985 BGB ist das Eigentum des Anspruchstellers, das dieser darzulegen und ggf. zu beweisen hat. Hierfür ist es erforderlich, dass er diejenigen Tatsachen darlegt, die den Eigentumserwerb oder die Eigentumsvermutung begründen. Das war auch der Klägerin bewusst, die sich unter Berufung auf Sicherheitserwägungen nahezu ausschließlich auf die Eigentumsvermutung des § 1006 bzw. auf vorherigen Besitz an dem Gerät gestützt hat und auch stützen wollte. Insoweit hat sie nicht etwa einen entscheidungserheblichen Gesichtspunkt übersehen auf den das Gericht hinzuweisen hatte, sondern die von ihr vorgetragene Indizien reichen schlicht zur Begründung der Eigentumsvermutung nicht aus.

§ 1006 Abs. 2 BGB begründet zugunsten eines früheren Besitzers die Vermutung, dass dieser bei Besitzerwerb Eigenbesitz und gleichzeitig Eigentum erworben hat. Für die Darlegung und ggf. den Beweis des Vermutungstatbestandes, also den Besitzerwerb ist die

Klägerin als Anspruchstellerin verantwortlich. Dem ist die Klägerin hier in dem erforderlichen Maße nicht nachgekommen. Die von ihr vorgetragene Indizien lassen nicht den Schluss auf einen Besitzerwerb des Ortungsgerätes zu.

Die anlässlich der Hausdurchsuchung auf die Klägerin ausgestellte SIM-Karte, die sich unstreitig in dem Ortungsgerät befand, belegt nicht ohne Weiteres einen Besitzerwerb des Gerätes selbst, da beides durchaus unabhängig voneinander angeschafft worden sein kann und die Karte im übrigen nach der von der Klägerin zur Akte gereichten Anlage K 13 (Bl. 100 d. A.) schon seit dem 20.12.2005 für das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die Landespolizei aktiviert ist.

Auch das in der Anlage K 5 zur Akte gereichte Überwachungsprotokoll belegt nicht den Besitzerwerb des Gerätes an sich.

2.

Ein Anspruch auf Herausgabe folgt auch nicht aus § 861 Abs. 1 BGB.

Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich nicht, dass sie bis zur Entfernung des Ortungsgerätes dessen Besitzerin war. Die pauschale Behauptung, Mitarbeiter des Landeskriminalamtes hätten das Ortungsgerät unter dem Fahrzeug des Beklagten angebracht, hat dieser zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten. Konkrete Tatsachen hat die Klägerin auch hier unter Berufung auf Sicherheitserwägungen und Unterstützung auf Indizien nicht vorgetragen. Die übrigen Indizien genügen auch für einen früheren Besitz der Klägerin an dem Ortungsgerät nicht aus. Die auf das Innenministerium lautende und bei dem Beklagten gefundene SIM-Karte belegt nicht den früheren Besitz an dem Ortungsgerät selbst, so lange nicht fest steht, dass beides zwingend zusammengehört. Es mag zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass die Klägerin ein Gerät mit ihrer SIM-Karte ausstattet, zwingend ist dies jedoch nicht. Genau so gut könnte es sein, dass Geräte auch länderübergreifend je nach Bedarf im Einsatz sind, ohne dass die SIM-Karten jeweils ausgetauscht werden. Die bei dem Beklagten gefundene SIM-Karte ist zwar ein Indiz, reicht allein für sich aber noch nicht aus.

Weitere Indizien für einen früheren Besitz der Klägerin sind nicht vorhanden. Der zur Akte gereichte Überwachungsbericht (Anlage K 5, Bl. 80 ff. d. A.) reicht zum Beleg des Besitzes nicht aus, da zum einen weder ersichtlich ist, auf welches Gerät er sich bezieht, noch wer die Daten erhoben hat. Im übrigen zwingt der Besitz des Berichtes an sich noch nicht zu der Annahme, dass der Besitzer auch die Daten erhoben hat.

3.

Da auch der frühere Besitz der Klägerin nicht feststeht, entfallen auch Ansprüche aus § 1007 Abs. 1, Abs. 2 BGB.

Aus den gleichen Gründen scheiden auch die Ansprüche aus den §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 BGB sowie Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB aus.

4.

Da es aus den vorgenannten Gründen nicht darauf ankommt, ob dem Beklagten tatsächlich die Herausgabe des Ortungsgerätes unmöglich ist, war auch über den Hilfsantrag der Klägerin mangels Bedingungseintrittes nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Krebs

Richterin

Ausgefertigt:



Meyer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

